

1. 1. Name und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen 'UHCevi Gossau' besteht in Gossau ZH ein Verein aufgrund von Art. 60 ff des ZGB. Dieser Verein wurde am 22. März 1996 gegründet.
- 1.2. Der UHCevi Gossau fördert den Spass an Unihockey auf gutem Niveau. Dies tut er durch die Pflege guter Kameradschaft, die Förderung des Unihockeysportes und die körperliche Ausbildung.
- 1.2. Der Verein hat zum Ziel, Jugendlichen und Erwachsenen aller Geschlechter den Einsatz ihrer sportlichen Talente zu ermöglichen und sie dadurch zu einer lebensbejahenden, verbindlichen Gemeinschaft zu führen.

2. Verbindung

- 2.1 Der UHCevi Gossau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey) und des Kantonal Zürcher Unihockey Verbandes (KZUV). Die Statuten und Reglemente beider Verbände sind vorrangig und werden anerkannt.

3. Grundlagen

- 3.1. Der UHCevi Gossau ist durch seine Entstehung und Geschichte mit dem Cevi Gossau verbunden. Die dadurch entstandene Vereinskultur hat die Vereinsgeschichte des UHCevi Gossau positiv beeinflusst. Diese positive Kultur und das Miteinander sollen weiterhin gelebt werden und zu Erfolgen beisteuern.
- 3.2. Er ist überkonfessionell und politisch neutral.
- 3.3. Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut (siehe auch Pkt. 10) und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3.4. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. **Mitgliedschaft des UHCevi Gossau**
Die Mitgliedschaften stehen allen natürlichen Personen offen. Passivmitglieder und Gönner können auch juristische Personen sein.

Mitgliedschaften in mehreren Kategorien werden gutgeheissen und vom Verein begrüsst.

4.2. **Mitgliederkategorien**

4.2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die bereit sind, sich gemäss den Grundlagen und / oder gemäss dem Zweck und Ziel des Vereins verbindlich und gemeinsam einzusetzen. Durch die regelkonforme Lizenzierung ist es Aktivmitgliedern möglich, am Spielbetrieb von swiss unihockey teilzunehmen.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin minderjährig, muss das Gesuch von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Neueintretende Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen und von der ordentlichen Generalversammlung bestätigt.

4.2.2 Plauschmitglieder

Plauschmitglieder sind Personen, die bereit sind, sich gemäss den Grundlagen und / oder gemäss dem Zweck und Ziel des Vereins verbindlich und gemeinsam einzusetzen. Sie verfügen über keine Lizenzierung und nehmen deshalb nicht am Spielbetrieb von swiss unihockey teil.

4.2.3. Funktionäre

Als Funktionäre gelten Personen, die sich für den Verein engagieren und massgebende Funktionen übernehmen. Die Entgeltung wird vom Vorstand unter Einverständnis der Funktionäre festgelegt. Bei Bedarf hat die GV die Möglichkeit zur Einsicht und darf von diesem Recht jederzeit Gebrauch machen.

Neben administrativen und koordinativen Funktionen gehören Schiedsrichter aller Geschlechter, Trainer aller Geschlechter, Kioskverantwortliche & Materialverantwortliche dieser Mitgliederkategorie an.

4.2.4. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft erreicht man aufgrund eines ausserordentlichen Engagements für den Verein oder für die Sportart Unihockey in der Gemeinde Gossau ZH.

Nominationen potenzieller Kandidaten / Kandidatinnen werden dem Vorstand eingereicht, welcher maximal drei Mitglieder in einem Vereinsjahr zu Ehrenmitgliedern ernennt.

4.2.5. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind frühere Aktivmitglieder oder Freunde des Vereins, denen es nicht mehr möglich ist, im UHCevi Gossau aktiv zu sein, welche aber in irgendeiner Form mit dem Verein verbunden sein wollen und diesen mit Jahresbeiträgen unterstützen möchten.

4.2.6 Gönner

Gönner sind Personen, die den UHCevi Gossau mit finanziellen / materiellen Beiträgen oder Dienstleistungen unterstützen. Die Höhe bzw. das Ausmass des Gönnerbeitrages wird unter Vereinbarung des Vorstands festgelegt.

Der im Jahre 2015 gegründete 100er-Club ist dieser Mitgliedschaft zugehörig.

4.3. **Pflichten der Mitglieder**

- 4.3.1 Aktiv-, Plausch- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der an der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder deckt den Lizenzierungsbeitrag von swiss unihockey. Neuanpassungen werden mind. 30 Tage vor Abschluss des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt. Beitragserhöhungen können nur von der GV beschlossen werden. Im September stellt der Vorstand jedem einzelnen Mitglied die Rechnung. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai.

- 4.3.2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Veranstaltungen regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- 4.3.3 Die Aktivmitglieder haben sich bei allen Anlässen sowie auf dem Hin- und Rückweg anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes zu unterziehen.
- 4.3.4. Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHCevi Gossau dienen, verpflichtet werden.
- 4.3.5 Die Statuten und Regeln von swiss unihockey sind für alle Mitglieder des UHCevi Gossau ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des UHCevi Gossau anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.
- 4.3.6 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Unihockeysport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von swiss unihockey sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

5. Organisation

- 5.1. Die Organe des UHCevi Gossau sind:
 - a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die zwei Rechnungsrevisor/innen

6. Die Generalversammlung

- 6.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten zwei Monaten des neuen Vereinsjahres zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
 - a) Jahresbericht des Präsidiums
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Ernennungen und Auszeichnungen
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Allfällige Statutenrevisionen
- 6.2. Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - b) die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Diesem Antrag muss innert 30 Tagen Folge geleistet werden.
- 6.3. Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 20 Tage vor der GV dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 6.4. Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder in allen Altersklassen. Weiter sind Plauschmitglieder, Ehrenmitglieder, Funktionäre und Passivmitglieder, die volljährig sind, stimm- und wahlberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

- 6.5. Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktivmitglieder, die das Mindestalter gemäss swiss unhockey zur Lizenzierung als B-Junior*in erreicht haben, obligatorisch. Wer sich nicht vorgängig fristgerecht beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin abgemeldet hat, muss mit Konsequenzen rechnen, die vom Vorstand definiert werden.
- 6.6. Die Teilnahme an der GV für Aktivmitglieder mit einer Lizenzierung tiefer als B-Junior*in ist nicht obligatorisch, trotzdem wird bei einer Verhinderung eine Abmeldung begrüsst. Bei freiwilligem Erscheinen wird wie in 6.4. definiert das Stimm- und Wahlrecht vergeben.

7. Vorstand

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beginnt mit der ordentlichen GV.
- a) Präsident*in
 - b) Vizepräsident*in
 - c) Aktuar*in
 - d) Finanzverantwortliche*r
 - e) Sportchef*in
 - f) Beisitzer/innen nach Bedarf
- 7.2. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.
- 7.3. Funktionsbereiche des Vorstandes
- a) *Das Präsidium* vertritt den Verein intern und extern, leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Es ist für die Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht.
 - b) *Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin* vertritt das Präsidium stellvertretend.
 - c) *Der Aktuar / Die Aktuarin* führt über GV und Vorstandssitzungen Protokolle.
 - d) *Der / Die Finanzverantwortliche*r* ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen, ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er / Sie haftet für die ihm / ihr anvertrauten Gelder und erstellt zuhänden der ordentlichen GV die Jahresabrechnung und das Budget.
 - e) *Sportchef / Sportchefin* ist zuständig für die Lizenzen der Aktiven und für die Datenbank des Vereines. Entsprechend auch für die Umsetzung für die Datenschutzrichtlinien des Vereines.
 - f) *Die Beisitzer*innen* erhalten ihre Aufgaben und Verantwortungsbereiche vom Präsidium zugewiesen.
- 7.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.
- 7.5. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.
- 7.6. Im Vorstand sollen die Geschlechter nach Massgabe der Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten ausgewogen vertreten sein.
- 7.7. Der Vorstand kann der Generalversammlung eine Beschränkung der Amtszeit vorschlagen.
- 7.8. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

- 7.9 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 7.10 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 7.11 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 7.12 Annahme von Geschenken
Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

8. Die Rechnungsrevisoren

- 8.1. Die zwei Rechnungsrevisor*innen werden von der GV für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2. Die Rechnungsrevisor*innen überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlich Bericht.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

9. Finanzen

- 9.1 Für die Finanzen des UHCevi Gossau haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern jährlich mit der Einladung zur GV zugestellt.
- 9.3 Beiträge aus der öffentlichen Hand werden in vollem Umfang in die Juniorenausbildung investiert. Der Beitrag variiert von Jahr zu Jahr.

10. Ethik

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 10.1. **Gleichbehandlung für alle**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 10.2. **Sport und soziales Umfeld im Einklang**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar
- 10.3. **Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 10.4. **Respektvolle Förderung statt Überforderung**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

- 10.5. **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 10.6. **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 10.7. **Absage an Doping und Drogen**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 10.8. **Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 10.9. **Gegen jegliche Form von Korruption**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.
- 11. Vereinsaustritt**
- 11.1. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand,
b) durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 30 Tagen
c) Ausschluss durch unsportliches Verhalten oder bei Ethikverstößen.
- 11.2. Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche GV möglich (ausgenommen 11.1 b + c).
- 11.3. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
- 12. Statutenrevision, Auflösung des Vereins**
- 12.1. Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3- Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.2. Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vermögens kann nur die 3/4- Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
- 13. Weitere Bestimmungen**
- 13.1. Der UHCevi Gossau besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
- 13.2. Die Datenschutzbestimmungen werden mit dem Eintrittsformular abgegeben und unterzeichnet. Die aktuelle Version ist auf der Homepage aufgeschaltet.
- 13.3. Diese Statuten wurden am 19. Mai 2025 durch die Generalversammlung beschlossen und traten am 19. Mai 2025 in Kraft. Sie ersetzen die am 24. Mai 2017 von der Generalversammlung genehmigten Statuten.

Der Präsident

Michael Stutz

Der Vizepräsident

Patrick Reich